OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551162/3/SE/BBa - 551163/3

Datum: Linz, 6. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerden von 1. N. S. sowie 2. M. S., beide wohnhaft in x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 28. Juni 2017, GZ: BHKIN-2016-437402/19-Eb, betreffend Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Neuanlage der Forststraße „X“ den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerden werden als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (kurz: belangte Behörde) vom 28. Juni 2017, GZ: BHKIN-2016-437402/19-Eb, wurde der Antrag von N. und M. S., x (in der Folge kurz: die Beschwerdeführer) auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Neuanlage der „Forststraße X“ in der Gemeinde X abgewiesen. Auf besagtem gemeinsamem Genehmigungsantrag wurde N. S. an erster Stelle der Antragsteller angeführt.

In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides ist die gesetzlich vorgesehene Frist zur Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit vier Wochen ab Zustellung angegeben.

I.2. Die Bescheidausfertigung, welche den Beschwerdeführern mit gemeinsamem RSb übermittelt wurde, wurde laut Übernahmebestätigung von N. S. am 30. Juni 2017 vom Postzusteller der Zustellbasis W übernommen.

I.3. Die gegen diesen Bescheid von den Beschwerdeführern gemeinsam eingebrachte Beschwerde langte am 31. Juli 2017, um 16:59 Uhr, per Mail bei der belangten Behörde ein.

I.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per Schreiben vom 14. August 2017, eingelangt am 16. August 2017, zur Entscheidung vorgelegt.

I.5. Den Beschwerdeführern wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. August 2017, zugestellt durch Hinterlegung am 24. August 2017, mitgeteilt, dass die Beschwerde offenbar verspätet eingebracht wurde und ihnen unter Hinweis auf die ansonsten eintretenden Rechtsfolgen (Zurückweisung der Beschwerde) Gelegenheit gegeben, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

I.6. Eine Stellungnahme der Beschwerdeführer ist bislang nicht eingelangt. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Beschwerdeführer im gegenständlichen Zeitraum ortsabwesend gewesen wären.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

II.2. Der unter I. dargelegte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde. Insbesondere datierten auch die Beschwerdeführer selbst in der Beschwerde den Tag der Zustellung mit

30. Juni 2017. Das im elektronischen Akt im Original gespeicherte Mail, mit dem die eingescannte Beschwerde als PDF übermittelt wurde, belegt zweifelsfrei die Übermittlung an das Postfach der belangten Behörde am 31. Juli 2017, 16:59 Uhr. Zudem wurde das Schreiben selbst auch mit 31. Juli 2017 datiert.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt war bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden.

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage entsprechend § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht behindert. Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 9 Abs. 5 Zustellgesetz gilt, dass, wenn ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter gilt. Nach § 9 Abs. 4 Zustellgesetz gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Dokumentes an den gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten die Zustellung an alle Parteien als bewirkt.

III.2. Fristauslösendes Ereignis war die Zustellung des angefochtenen Bescheides durch die Übernahme des (Ersatz-)Empfängers. Diese erfolgte am Freitag, 30. Juni 2017 durch den Beschwerdeführer. Als die an erster Stelle genannte Person im gemeinsamen Ansuchen ist dieser auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter für beide Beschwerdeführer anzusehen. Der angefochtene Bescheid gilt daher mit der Zustellung am 30. Juni 2017 an den Beschwerdeführer als an beide zugestellt. Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist für beide Beschwerdeführer am Freitag, 28. Juli 2017 (24:00 Uhr) geendet hat. Die gemeinsame Beschwerde wurde aber nachweislich erst am 31. Juli 2017 elektronisch bei der Behörde eingebracht, weshalb diese nicht fristgerecht erhoben wurde und als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden bzw. von Beginn und Ende des Fristenlaufs klar bereits aus dem Gesetzestext hervorgehen und auch nicht von der dazu bereits ergangenen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen wird. Es war insofern keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer